



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 39

30. September

Jahrgang 2022

### INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Ludwigschorgast für das Haushaltsjahr 2022 ..... Seite 211

Einbeziehungssatzung „Wehelitz – Ost“ der Gemeinde Neudrossenfeld ..... Seite 211

Einbeziehungssatzung „Wartenfels Süd“ des Marktes Presseck ..... Seite 213

Änderung des Bebauungsplans „Vordere Gemeinde I“ der Gemeinde Neudrossenfeld ..... Seite 214

Aufgebot eines Sparkassenbuches ..... Seite 215

Bürgerversammlung der Stadt Kulmbach ..... Seite 215

Reinigungs- und Sicherungsverordnung des Marktes Marktschorgast ..... Seite 215

Einbeziehungssatzung „Gumpersdorf“ der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 217

Einbeziehungssatzung „Herrenwiese“ des Marktes Wirsberg ..... Seite 219

Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“ der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 220

### BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

**Haushaltssatzung  
des  
Marktes Ludwigschorgast  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 20.09.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.881.390 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.990.657 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 330 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ludwigschorgast, 20. September 2022

**Markt Ludwigschorgast**  
Leithner-Bisani  
Erste Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 BauGB  
„Wehelitz – Ost“ - Gemeinde Neudrossenfeld**

vom 12. September 2022

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017, Stand 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2193) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, erlässt die Gemeinde Neudrossenfeld folgende Satzung:

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wehelitz der Gemeinde Neudrossenfeld werden gemäß beiliegendem Lageplan erweitert und neu festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Änderung betrifft den gekennzeichneten Teilbereich der Flurnummer 474/2 der Gemarkung Leuchau.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit für das Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt. Wird nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

Die Bebauung des Grundstückes hat nach den folgenden Festlegungen zu erfolgen:

1. Der bebaubare Bereich wird in Anlehnung an die bestehende Bebauung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgelegt. Die rot festgelegte Wohnbaufläche (bebaubare Fläche) ist zwingend einzuhalten.
2. Die Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten. Garagen und Carports sollen, wenn möglich, mit einem Gründach versehen werden.
3. Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer entsprechend der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltsatzung) der Gemeinde Neudrossenfeld vom 12. Dezember 2005 zu gestalten. Als Dachmaterialien sind Ziegel oder Betondachsteine in ziegelroter oder anthraziter Farbe erlaubt. Materialien wie Zink, Kupfer, Blei bzw. deren Verbindungen und Legierungen sind unzulässig. Photovoltaikmodule sind auf der Dachfläche liegend zu errichten oder in diese zu integrieren.
4. Zur besseren Einbindung des Gebietes in die vorhandene Landschaft ist das Grundstück entsprechend der Planzeichnung zur freien Landschaft einzugrün. Die bestehende Bepflanzung ist dabei zwingend zu erhalten. Des Weiteren wird festgelegt, dass 10 v. H. der privaten Grundstücksfläche als Blühwiese anzusäen und zu pflegen ist. Diese darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden.
5. Im Norden des Plangebietes besteht bereits eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes, sowie ein Feldweg. Dadurch ist hier keine Eingrünung möglich.
6. Für die Eingrünung sind folgende Pflanzenarten und Sorten zu verwenden:

#### Bäume

Acer platanoides Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
Betula pendula Hängebirke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Malus sylvestris Wildapfel  
Prunus avium Vogelkirsche  
Quercus robur Stieleiche  
Populus tremula Zitterpappel  
Pyrus pyrausta Wildbirne  
Salix caprea Salweide  
Sorbus aucuparia Vogelbeerbaum  
Tilia cordata Winterlinde  
Tilia platyphyllos Sommerlinde

#### Heckengehölze und Kleinbäume

Acer campestre Feldahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Cornus sanguinea Roter Hartriegel  
Corylus avellana Hasel  
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn  
Prunus spinosa Schlehe  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
Rosa canina Hundrose  
Rosa rubiginosa Weinrose  
Salix caprea Salweide  
Sorbus aucuparia Vogelbeere  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Die Sträucher sind in Kleingruppen von zwei bis fünf Exemplaren je Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren. Die Pflanzgutqualität der Sträucher sollte zweimal verpflanzt, ohne Ballen, mit einer Höhe von 80 bis 100 cm und einem Pflanzabstand von 1,2 x 1,2 m aufweisen.

Zusätzlich sollten noch einige der genannten Bäume in die Hecke integriert werden, wobei die Pflanzgutqualität Heister, dreimal verpflanzt, ohne Ballen und eine Höhe von 250 bis 300 cm aufweisen sollte. Zu pflanzende Bäume sollten einen Abstand von mind. 2,5 m zu Leitungen einhalten.

Die Pflanzmaßnahmen sind im Frühjahr von Mitte März bis maximal Ende April bzw. im Herbst von Ende Oktober bis ca. Ende November nach der Baufertigstellung durchzuführen und mit geeigneten Maßnahmen solange vor Wildverbiss zu schützen, bis die Gehölze aus der Äsungshöhe herausgewachsen sind.

Die Pflanzungen sind so vorzunehmen, dass anliegende Grundstücke nicht durch überragende Äste oder ähnliches beeinträchtigt werden. Die Gehölze sollten aus diesem Grunde regelmäßig pflegerisch zurückgeschnitten werden.

Die Zufahrten sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Materialien (wassergebundene Decke, Pflaster mit Rasenfuge, Rasenwaben) zu befestigen. Sofern beabsichtigt ist, dass Niederschlagswasser der Dachflächen in ein Gewässer einzuleiten, ist zu prüfen, ob die Anforderungen der TRENNOG (Technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) oder die TRENGW (Technische Regel zu schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) eingehalten werden.

Jede unnötige Versiegelung des Bodens ist zu vermeiden. Flächenbefestigungen innerhalb der Baugrundstücke sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Bereich der Stellplätze sind Befestigungen mit versickerungsfähigen Belägen vorzusehen (Pflaster, Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotter).

#### Kompensation:

Der Ausgleich ist auf der Eingriffsfläche als Eingrünung zu leisten. Es ist eine mind. 2-reihige Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (siehe Auflistung) anzulegen.

Pflanzqualität: Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe = 60 – 100 cm, Pflanzabstand 1,2 x 1,2 m

Die einzelnen Gehölze sind in Kleingruppen von 2 – 5 Exemplaren je Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren. Im Abstand von 5 – 8 Metern sollten 1 – 2 Exemplare der höherwüchsigen Arten wie z.B. Spitzahorn, Birke oder Linde eingebracht werden.

### § 4

Die Vorschriften der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Neudrossenfeld vom 12. Dezember 2005 sind einzuhalten. Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Frei- und Grünflächengestaltungsplan, in dem auch die Beseitigung des Niederschlagswassers darzustellen ist, vorzulegen.

### § 5

Die von der umliegenden Landwirtschaft und deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich, unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann mit Lärm-, Geruch- und Staubaufkommen einhergehen, welche zu Beeinträchtigungen der Anwohner führen können.

### § 6

Der Geltungsbereich wird von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es jedoch auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik „Sturzfluten“ oder „wild abfließendes Oberflächenwasser“ sollten grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden. Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindert.

Außengebietsdauer sollte in der regulären Entwässerungs- und Außenanlagenplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist verboten. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in Räume und Flächen, welche sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

### § 7

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neudrossenfeld, 12. September 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

**Hinweise zur Bekanntmachung**

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Wehelitz“ am 12. September 2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung nebst Begründung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neudrossenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**BEKANNTMACHUNG**

**Aufstellungsbeschluss  
der Einbeziehungssatzung „Wartenfels Süd“ in Presseck  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

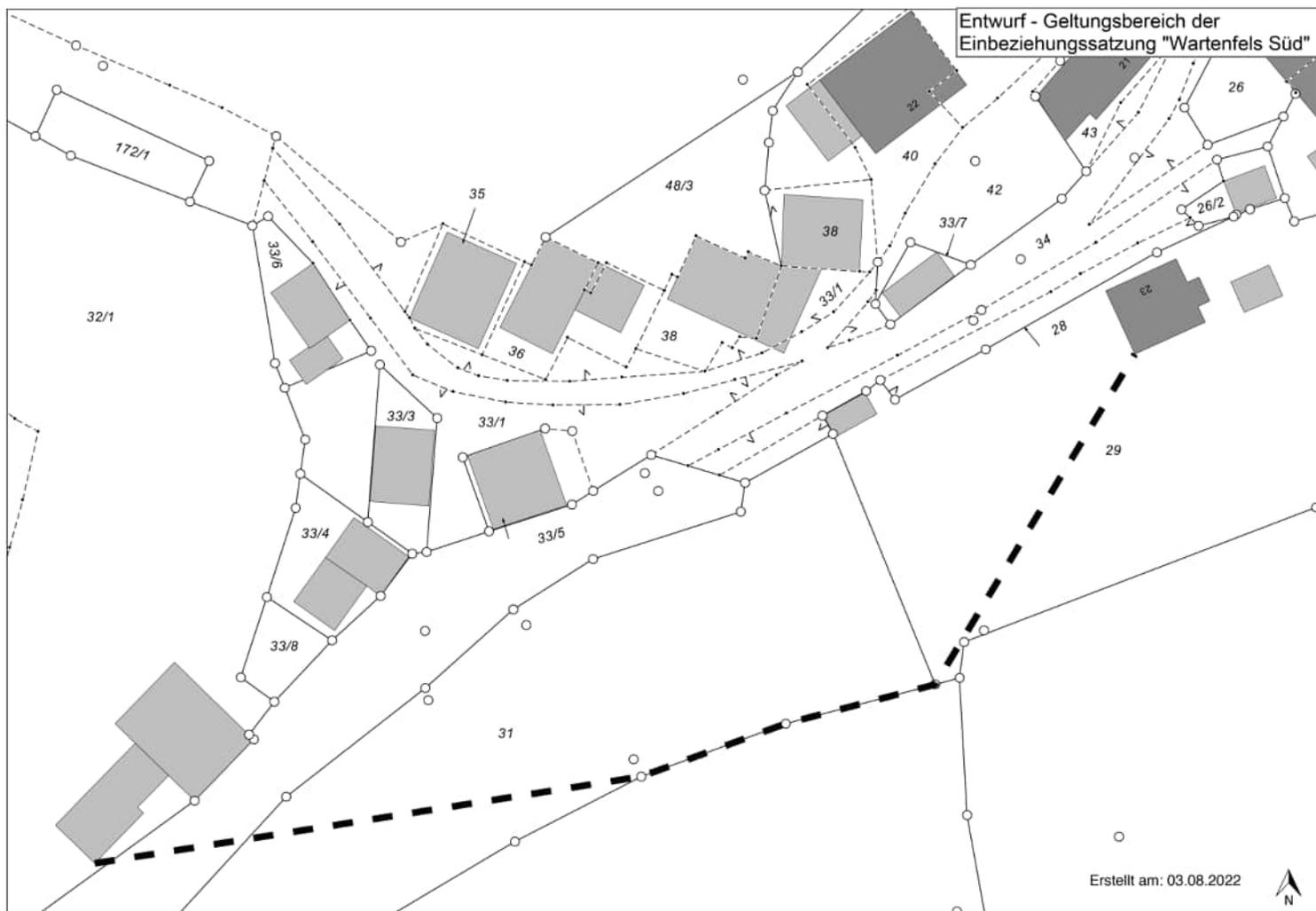
In seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2022 hat der Gemeinderat des Marktes Presseck beschlossen, für eine Fläche im Ortsteil Wartenfels eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Damit soll die bisher am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als gemischte Baufläche einbezogen werden. Das Grundstück wird durch die im angrenzenden Innenbereich bereits vorhandene Bebauung geprägt und fügt sich harmonisch in die Bebauung ein. Die Einbeziehungssatzung „Wartenfels Süd“ umfasst die Fl.-Nrn. 29 Teilfläche (t), 31 (t) und 34/4 (t) der Gemarkung Wartenfels. Die betroffenen Flächen befinden sich am südlichen Ortsrand von Wartenfels und sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung liegt in der Zeit vom **07.10.2022 bis 08.11.2022** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Presseck, Zimmer 01, Marktplatz 8, 95355 Presseck aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Satzung unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Presseck, 19. September 2022  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches;**

- **Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplans „Vordere Gemeinde I“ in Neudrossenfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. September 2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Vordere Gemeinde I“ in Neudrossenfeld beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Vordere Gemeinde I“ umfasst die Flurnummern 244/11 und 244, sowie Teilflächen der Flurnummern 244/1, 546 und 546/1 der Gemarkung Neudrossenfeld.

Der als Anlage beigefügte Planauszug (17. August 2022) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren). Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 13 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach

§ 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde abgesehen. Ebenso von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (gem. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB). Es sind keine Ausgleichsflächen nachzuweisen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 17. August 2022 samt Begründung in der Fassung vom 17. August 2022 liegen in der Zeit vom **10. Oktober bis 11. November 2022** in den Geschäftsräumen der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17:45 Uhr. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter [www.neudrossenfeld.de](http://www.neudrossenfeld.de) (Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Änderung Bebauungsplan Vordere Gemeinde I)

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Neudrossenfeld, 20. September 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Sparkasse Kulmbach-Kronach**

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 3544227485 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Bekanntmachung**

Die diesjährige Bürgerversammlung der Stadt Kulmbach findet **am Dienstag, 18.10.2022 um 18:00 Uhr im Veranstaltungssaal der Dr.-Stammler-Halle (Stadthalle) Sutte 2, 95326 Kulmbach** statt.

Die Bürgerschaft der Stadt Kulmbach ist hierzu herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Ausführungen des Landrats oder eines Vertreters der Rechtsaufsichtsbehörde
2. Bericht und Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Ingo Lehmann
3. Aussprache, Wünsche und Anregungen.

Gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

In der Bürgerversammlung haben die Bürger\*innen der Stadt Kulmbach Gelegenheit, Fragen zu stellen und Wünsche und Anregungen vorzutragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern gemeindliche Probleme von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden.

Auch ist die Bürgerversammlung kein Forum für parteipolitische Ausführungen.

Auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wird hingewiesen.

Kulmbach, 20. September 2022  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktschorgast**

**Verordnung  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)  
vom 21. September 2022**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 224), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Marktgemeinde Marktschorgast.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege  
oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4**

**Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,  
und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unterneh-

mer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

#### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

#### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte und abgegrenzte Gehbahn vorhanden, so haben die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) beider Seiten der öffentlichen Straße die Sicherungsarbeiten (§ 10) gemeinsam durchzuführen. Die Sicherungsarbeiten sind in Kalenderwochen mit ungerader Zahl von den Anliegern auf der Straßenseite durchzuführen, an der die Gehbahn liegt. In Kalenderwochen mit gerader Zahl, von den Anliegern der Straßenseite an der keine befestigte Gehbahn

vorhanden ist. Für die Anlieger der nicht mit der befestigten Gehbahn versehenen Straßenseite ist Sicherungsfläche die den Vorderliegergrundstücken gegenüberliegende Fläche der befestigten Gehbahn, in den nach den Grundsätzen des § 6 ermittelten Grenzen.

**Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14.04.2010 außer Kraft.

Marktschorgast, 21. September 2022

**Markt Marktschorgast**

Benker

Erster Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Am Christophsbühl, Bahnhofstraße, Bernecker Straße, Friedhofstraße, Gefreeser Straße, Kappellenberg, Marktplatz und Ziegenburger Straße

**Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

- Alle übrigen öffentlichen Straßen des Marktes einschließlich der einzelnen Ortsteile, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Satzung**

**der Gemeinde Untersteinach gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung des Grundstücks Fl.-Nr. 2268 (Teilfläche), Gemarkung Untersteinach, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gumpersdorf – Einbeziehungssatzung Gumpersdorf**

**vom 20. September 2022**

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 den Erlass der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Gumpersdorf, Fl.-Nr. 2268 (Teilfläche), Gemarkung Untersteinach, beschlossen.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl I, S. 1353, 1358) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374) und Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl, S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl, S. 286) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende

**Einbeziehungssatzung:**

**§ 1**

Das Grundstück Fl.-Nr. 2268 (Teilfläche) der Gemarkung Untersteinach werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Gumpersdorf einbezogen. Die Anlage mit Begründung, gefertigt von der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, in der Fassung vom 20. September 2022, ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den in der beigefügten Anlage mit Begründung enthaltenen Festsetzungen. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinach, 22. September 2022

**Gemeinde Untersteinach**

Volker Schmiechen

Erster Bürgermeister

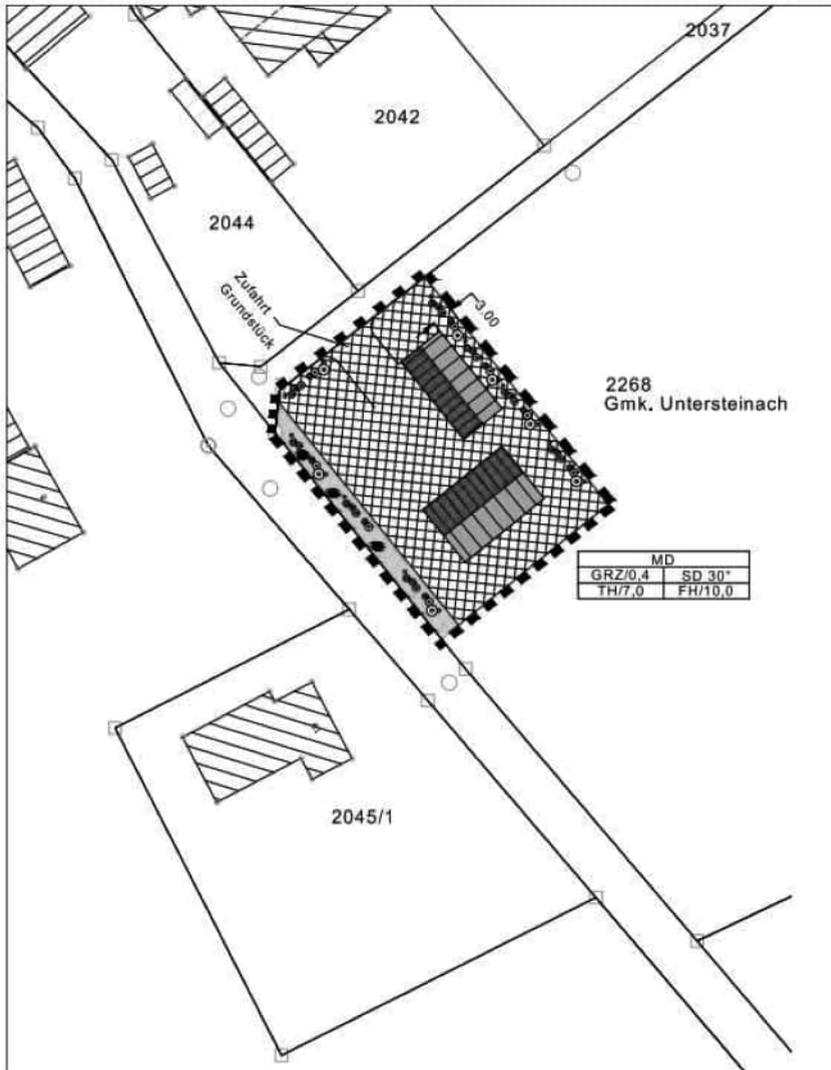
---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 22. September 2022  
bezüglich der Einbeziehungssatzung „Gumpersdorf“

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Plan ohne Maßstab



1.0 Textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung



Dorfgebiet nach BauNVO

GRZ = 0,4 Grundflächenzahl (als Höchstgrenze)  
TH = 7,0 m maximale Traufhöhe (über dem nach den Festsetzungen zulässigerweise hergestellten Gelände)  
FH = 10,0 m maximale Firsthöhe (...)  
Satteldach, Dachneigung max. 30°

1.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze



Geltungsbereich

1.3 Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfäche besonderer Zwecksbestimmung  
Erschließungsweg zur Fl.-Nr. 2268

1.4 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft



Bestehende Grünfläche wird mit Bäumen und Sträuchern ergänzt.



Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier Eingrünungen des neuen Ortsrands zur freien Landschaft

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollte ausreichend Abstand zur Straße eingehalten werden. Die Einhaltung von Sichtdreiecken muss gegeben sein.



Bäume vorhanden

2.0 Hinweise



best. Nebengebäude



best. Wohngebäude



geplantes Gebäude, Standort und Firsttrichtung nicht verbindlich

Bodendenkmalpflegerische Belange

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Immissionsschutz

Mit zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu rechnen. Die Zuführung derartiger, unwägbarer Stoffe ist zu dulden.

Bodensicherung

Der Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und BBodSchG zu schützen und nach DIN 18915 fachgerecht für die Wiederverwertung zu lagern. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 9731 zu berücksichtigen.

Flächenversiegelung

Die Flächenbefestigungen innerhalb des Baufensters sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Nord



**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wirsberg**

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 i.V. mit Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist zur Aufstellung für diese Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

**Bekanntmachung über die Aufstellung der  
Einbeziehungssatzung „Herrenwiese“  
des Marktes Wirsberg für den Ortsteil Cottenau**

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung liegt in der Zeit  
**vom 30.09.2022 bis 02.11.2022**

Der Marktgemeinderat Wirsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.09.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Herrenwiese“ für den Ortsteil Cottenau, betreffend die Grundstücke Fl.-Nr. 510/1 und 510/2, beide Gemarkung Neufang, beschlossen. Damit soll die bisher am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Baufläche einbezogen werden. Die betroffene Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Cottenau und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Wirsberg, Zimmer 2, Sessenreuther Str. 2, 95355 Wirsberg aus.

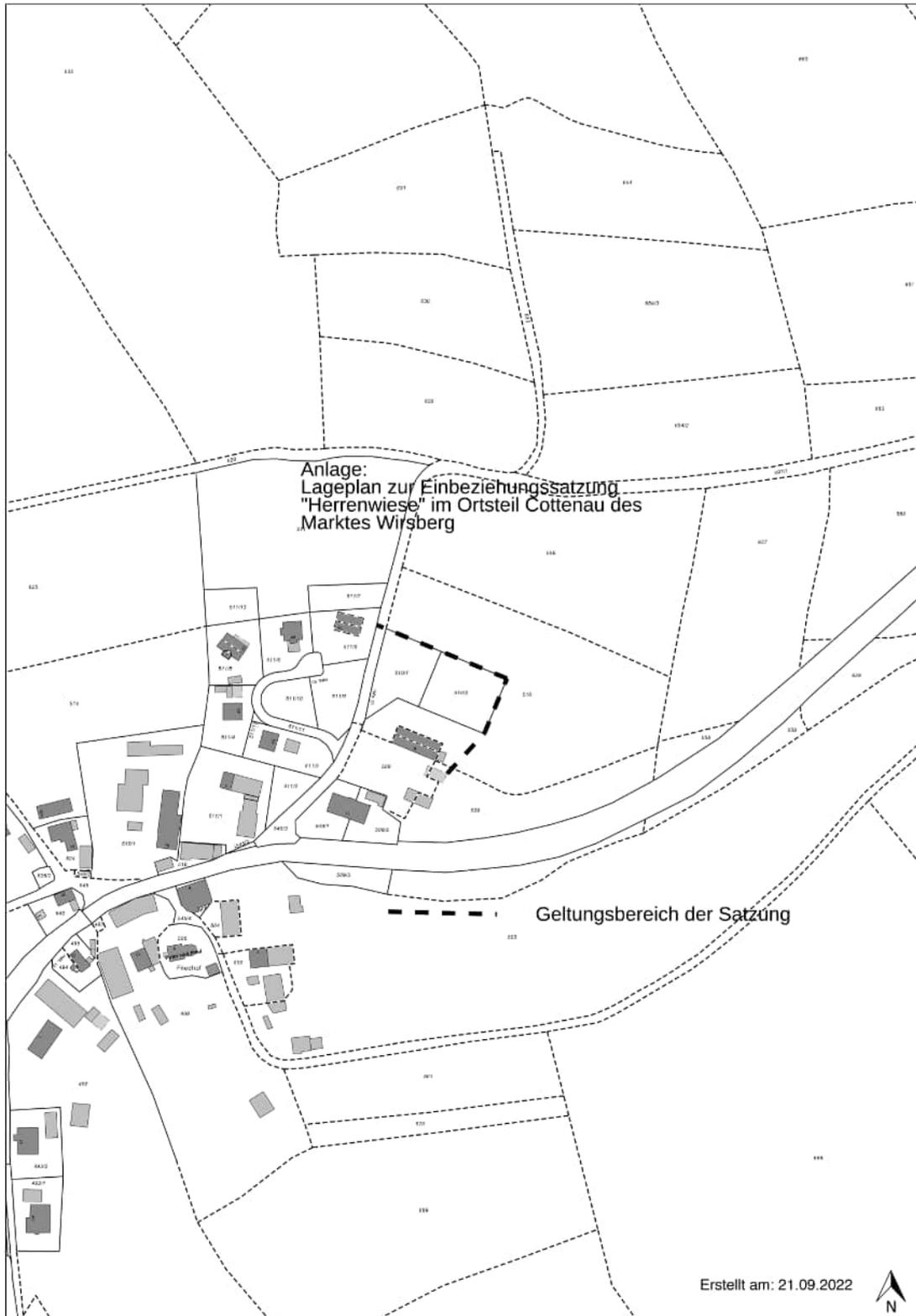
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Wirsberg, 22. September 2022

**Markt Wirsberg**

Trier

Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeinde Untersteinach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. September 2022 die Vierte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bühl“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 1755 der Gemarkung Untersteinach.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vierte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter [www.untersteinach.de](http://www.untersteinach.de) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Untersteinach, 23. September 2022

**Gemeinde Untersteinach**

Volker Schmiechen

Erster Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 23. September 2022  
bezüglich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**Plan ohne Maßstab**

